

Nr. 128

# Erlaubniß-Schein

zum Erwerb von Gift.

Anlage III.

Der (Die) *Kilometermeister Friedrich Burger*  
zu *Weißburg* wünscht *5 g Zinnarsenat*  
zu erwerben, um damit *Aspustherapie zu ermöglichen*

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

*Weißburg*, den *6* ten *Mai* 19*11*.



Der Bürgermeister.  
(Die Polizeiverwaltung.)

*Hornmann*

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas Anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Seite III

**Verordnung des Reichsausschusses  
zum Schutz der Arbeiter**

Der Reichsausschuss hat beschlossen, im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. März 1878 (Reichsgesetzblatt S. 10) die nachstehende Verordnung zu erlassen:

Wien, den 1. März 1878.

Der Reichsausschuss.  
(Die Reichsregierung.)

*[Signature]*



Die Reichsregierung hat beschlossen, im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 1. März 1878 (Reichsgesetzblatt S. 10) die nachstehende Verordnung zu erlassen: